

Informationen des
Abwasserverbandes Fulda (AVF)

Gesplittete Abwassergebühr

Häufig gestellte Fragen



Häufig gestellte Fragen zur gesplitteten Abwassergebühr

GRUNDSÄTZLICHES

01. Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Die gesplittete Abwassergebühr setzt sich zusammen aus

- der **Schmutzwassergebühr**, ermittelt aus der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Frischwassers, und
- der **Niederschlagswassergebühr**, ermittelt aus der Größe von Dach-, Wege-, Hofflächen oder sonstigen befestigten Flächen, den sogenannten Versiegelungsflächen, von denen Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

Bei der gesplitteten Abwassergebühr werden die Abwassergebühren nicht mehr nur nach dem verbrauchten Frischwasser berechnet.

02. Ist die Niederschlagswassergebühr eine zusätzliche Gebühr?

Nein, mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erfolgt ausschließlich eine verursachergerechte Gebühreumverteilung!

03. Warum ist die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erforderlich?

Das oberste Verwaltungsgericht in Hessen hat am 02.09.2009 ein Urteil gefällt (Az. 5 A 619/08), nach dem die Abrechnung der Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab in der beklagten Kommune nicht mehr zulässig ist. Dieses Urteil hat eine grundsätzliche Bedeutung. Fast alle Städte und Gemeinden in Hessen müssen daher die Gebührenerhebung auf den gesplitteten Maßstab umstellen bzw. haben bereits umgestellt.

04. Wann erfolgt die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr?

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ist zum 01.01.2013 geplant.

05. Wer wird zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr herangezogen?

- Der Grundstückseigentümer.

VERSIEGELUNGSFLÄCHEN

06. Welche Flächen werden bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt?

- Alle Versiegelungsflächen, **von denen Regenwasser in die öffentliche Kanalisation gelangt**.
- Für alle Versiegelungsflächen, die **nicht** an die öffentliche Kanalisation **angeschlossen** sind, z. B. Dach-, Hof-, Terrassen- oder Wegeflächen, von denen das Niederschlagswasser in die angrenzende Wiese oder den Garten fließt, wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben. Bitte berücksichtigen Sie jedoch, dass hierbei keine Nachbarn bzw. deren Grundstücke beeinträchtigt werden dürfen.

07. Wie werden die verschiedenen Versiegelungs- oder Befestigungsarten berücksichtigt?

Je nach Wasserdurchlässigkeit des Befestigungsmaterials der Versiegelungsflächen werden die nachstehenden Faktoren berücksichtigt:

DACHFLÄCHEN

• Flachdächer und geneigte Dächer	Faktor 0,9
• Kiesdächer	Faktor 0,5
• Gründächer	Faktor 0,2

Der maßgebliche Faktor bewirkt, dass z. B. ein an die öffentliche Kanalisation angeschlossenes Kiesdach mit einer Fläche von 100 m² und dem Faktor 0,5 mit 50 m² bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt wird. Diese Fläche wird mit dem noch festzulegenden Gebührensatz je Quadratmeter multipliziert. Die Summe ergibt die jährliche Niederschlagswassergebühr.

BEFESTIGTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- | | |
|--|------------|
| • Zum Beispiel Beton- und Asphaltflächen, Pflaster und Platten mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung | Faktor 0,9 |
| • Zum Beispiel Pflaster und Platten jeweils ohne Fugenverguss, wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. ä.) | Faktor 0,7 |
| • Zum Beispiel Rasengittersteine, Rasen- oder Splittfugenpflaster, Porenpflaster oder ähnliches wasserdurchlässiges Material | Faktor 0,3 |

Eine mit Holland-Pflaster gepflasterte Hoffläche ohne Fugendichtung mit einer Fläche von 100 m² und dem maßgeblichen Faktor 0,7 wird mit 70 m² bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Diese Fläche wird mit dem noch festzulegenden Gebührensatz je Quadratmeter multipliziert. Die Summe ergibt die jährliche Niederschlagswassergebühr.

MINDERUNGSMÖGLICHKEITEN

08. Wie kann man Gebühren sparen?

Eine Einsparung von Gebühren kann erreicht werden, wenn

- der Kanalanschluss von Versiegelungsflächen dauerhaft entfernt wird und somit kein Regenwasser in die öffentliche Kanalisation gelangt oder
- das Regenwasser auf dem Grundstück versickert oder
- das Regenwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird oder
- sich die Versiegelungsfläche durch Austausch oder Entfernung des Befestigungsmaterials in eine (teil-)durchlässige Fläche ändert (Entsiegelung) oder
- eine (Regenwasser-)Zisterne oder ein Regenwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von **jeweils mindestens 1 m³** genutzt wird.

Wichtig: Für beispielsweise fünf Regenwasserbehälter mit jeweils 200 Liter Fassungsvermögen wird keine Minderung gewährt.

09. Was muss bei der Entfernung des Kanalanschlusses von Versiegelungsflächen, der Versickerung von Niederschlagswasser oder der Einleitung in ein Gewässer beachtet werden?

- Es darf nur „sauberes“ Niederschlagswasser von **privaten** Versiegelungsflächen auf dem Grundstück versickern oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Viele Böden sind jedoch kaum versickerungsfähig und es besteht die Gefahr, dass das eigene Grundstück bzw. Nachbargrundstück vernässt. Dies kann u. a. auch zu feuchten Hauskellern führen.



Wir empfehlen, sich vor der Durchführung von Versickerungs-, Gewässereinleitungs- oder Entsiegelungsmaßnahmen beim AVF zu informieren oder einen weiteren sach- und fachkundigen Spezialisten zu Rate zu ziehen.

- Vor einem Austausch oder der Entfernung des Befestigungsmaterials der Versiegelungsfläche sollte die Rentabilität der Maßnahme geprüft werden.
- Bei **gewerblich** genutzten Grundstücken ist eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde einzuholen. Vielfach werden hier Reinigungs- oder Vorbehandlungsanlagen für das Niederschlagswasser gefordert.

Nähere Auskünfte erteilt der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Fulda unter der Telefonnummer (0661) 6006-0.

10. Wie werden (Regenwasser-)Zisternen und Regenwasserbehälter behandelt?

Alle Zisternen und Regenwasserbehälter, die ein Fassungsvermögen von **jeweils mindestens 1 m³** haben, erhalten nachstehend genannte differenzierte Minderungen:

- Zisternen und Regenwasserbehälter **ohne** Anschluss an die Kanalisation erhalten einen vollständigen Abzug der angeschlossenen Versiegelungsfläche.
- Zisternen und Regenwasserbehälter **mit** Anschluss an die Kanalisation, deren Wasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird, erhalten **je Kubikmeter Fassungsvermögen** einen Abzug bei der gebührenrelevanten Versiegelungsfläche von **5 m²**.
- Zisternen und Regenwasserbehälter **mit** Anschluss an die Kanalisation, deren Wasser für Toilettenspülungen, Waschmaschinen o. ä. (sog. Brauchwasser Verwendung) genutzt wird, erhalten **je**

Kubikmeter Fassungsvermögen einen Abzug bei der gebührenrelevanten Versiegelungsfläche von **10 m²**.

- Zisternen und Regenwasserbehälter **mit** Anschluss an die Kanalisation, deren Wasser neben der Brauchwasserverwendung auch zur Gartenbewässerung genutzt wird, erhalten je Kubikmeter Fassungsvermögen einen Abzug bei der gebührenrelevanten Versiegelungsfläche von **11 m²**.

ABLAUF DER UMSTELLUNG

11. Wie werden die an die Kanalisation angeschlossenen Versiegelungsflächen ermittelt und die Abwassergebührenerhebung auf die gesplittete Gebühr umgestellt?

- Für jedes Grundstück wird aus aktuellen Luftbildern und bereits vorhandenen Grundstücks-Katasterdaten im Laufe des Jahres 2011 ein Übersichtsplan mit der Darstellung aller Versiegelungsflächen (Erhebungsunterlagen) erstellt.
- **Nun wird Ihre Mithilfe sehr wichtig!** Jedem Grundstückseigentümer werden die Erhebungsunterlagen übersandt. Da zunächst davon ausgegangen werden muss, dass alle dargestellten Versiegelungsflächen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, sollte geprüft werden, ob
 - > die angegebenen Befestigungsarten der Versiegelungsflächen richtig sind und
 - > die dargestellten Versiegelungsflächen tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Änderungen in den Erhebungsunterlagen sind möglich.

- Experten stehen Ihnen über eine **Telefon-Hotline** für Rückfragen und Hilfe beim Ausfüllen der Erhebungsunterlagen zur Verfügung. Die Telefonnummer wird **in den Erhebungsunterlagen** angegeben.
- Nach Rücksendung der Erhebungsunterlagen findet eine Plausibilitätsüberprüfung statt.
- Die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Versiegelungsflächen werden mit den Faktoren gem. Ziffer 07 bewertet und die gebührenrelevante Gesamtsumme gebildet.
- Die Erhebung der Niederschlagswassergebühr erfolgt zusammen mit den Grundsteuerbescheiden der Stadt Fulda bzw. der Gemeinden Künzell und Petersberg.

- Die Abwassergebühren gemäß Frischwasserverbrauch (Schmutzwassergebühr) werden nach wie vor durch die Wasserversorgungsunternehmen erhoben.
- Die zukünftige Erhebung der Abwassergebühren erfolgt somit in zwei getrennten Bescheiden und wie bisher in mehrmonatlichen Teilbeträgen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

12. Wie wirkt sich die Gebührenerhebung auf die jährliche Abwassergebühr aus?

- Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch keine exakten Angaben dazu möglich. Für **Privatgrundstücke mit großen Versiegelungsflächen**, die von wenigen Personen bewohnt werden, ist mit einer moderaten Erhöhung der jährlichen Abwassergebühr zu rechnen.
- Für **Privatgrundstücke mit geringen Versiegelungsflächen**, die von einer höheren Anzahl an Personen bewohnt werden, ist mit einer Reduzierung der jährlichen Abwassergebühr zu rechnen. Tendenziell wird die Gebührenerhebung für den überwiegenden Teil der Privathaushalte kaum zu einer Erhöhung führen.
- Bei **Gewerbegrundstücken** lässt sich keine Pauschalaussage zur Veränderung der jährlichen Abwassergebühr treffen.

13. Ist es ein Unterschied, ob Niederschlagswasser in einen Regen- oder in einen Mischwasserkanal eingeleitet wird?

Nein, bei der Gebührenfestsetzung wird nicht unterschieden, ob das Niederschlagswasser in einen Regenwasserkanal oder in einen sogenannten Mischwasserkanal eingeleitet wird.

14. Wie werden spätere Veränderungen der Versiegelungsflächen berücksichtigt?

Alle Veränderungen der Versiegelungsflächen, sowohl in der Größe als auch in der Befestigungsart, müssen dem AVF mitgeteilt werden. Die Niederschlagswassergebühr wird nach Veränderungen neu festgesetzt.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Hierfür stehen Ihnen beim Abwasserverband Fulda folgende Mitarbeiter/-innen telefonisch zur Verfügung:

	Telefon:
Klaus Roth	(06 61) 83 97-32
Christiana Sattler	(06 61) 83 97-30
Carmen Füller	(06 61) 83 97-35
Sabine Bug	(06 61) 83 97-34
Edith Seban	(06 61) 83 97-35



VERWALTUNG: Abwasserverband Fulda,
Langebrückenstraße 46, 36037 Fulda
Tel.: (06 61) 83 97-0, Fax: (06 61) 83 97-37
E-Mail: avf@fulda.de, Internet: www.abwasserverband-fulda.de

DER ABWASSERVERBAND FULDA (AVF)
IST EIN ZUSAMMENSCHLUSS VON:



Stadt Fulda



Gemeinde Künzell



Gemeinde Petersberg